

Informationsblatt 11

BÜRGSCHAFT

INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

HYPO TIROL BANK AG

Zweigniederlassung Italien

39100 Bozen, Waltherplatz 2

Tel. +39 0471 099 600, Fax +39 0471 099 660

bank@hypotirolo.it, bank@pec.hypotirolo.it, www.hypotirolo.it

Sitz: Meraner Straße 8, A-6020 Innsbruck, Gesellschaftskapital EUR 50.000.000,-

Steuer-Nr. u. Nr. Eintragung im Handelsregister Bozen: 94065180211, MwSt.-Nr. 02794340212, UID-Nr.

IT02794340212. Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. und dem Nationalen Garantiefonds angeschlossen. Abi Kodex: 03151.8, unterliegt im Sinne der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia „Istruzioni di Vigilanza per le banche“ auch der Kontrolle der italienischen Aufsichtsbehörden.

WAS IST EINE BÜRGSCHAFT

Mit der Ausstellung dieser Sicherheit (Bürgschaftserklärung) garantiert der Bürge der Bank – bis zum vertraglich festgelegten Höchstbetrag - die Erfüllung der Verpflichtung, die der besicherte Hauptschuldner mit der Bank eingegangen ist. Die Bürgschaft ist eine Sicherheit persönlicher Natur. Das heißt der Bürge haftet mit seinem gesamten Vermögen, falls der Hauptschuldner seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

HAUPTRISIKEN (ALLGEMEINE UND SPEZIFISCHE)

Zu den wichtigsten Risiken des Bürgen/der Bürgen gehören:

- Rückerstattung des vom Hauptschuldner geschuldeten Betrags, sofern dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt.
- Rückerstattung jener Beträge, welche die Bank zu zahlen verpflichtet ist, da die vom Hauptschuldner getätigte Zahlung für unwirksam erklärt, annulliert oder widerrufen wurde (Wiederaufleben der Bürgschaft).
- Rückerstattung der Spesen für die eventuelle Registrierung der Akte sowie aller anderen sich daraus ergebenden oder damit zusammenhängenden Spesen.
- Rückerstattung des gesamten verbürgten Betrages durch einen der Bürgen, auch wenn es gleichzeitig mehrere gesamtschuldnerisch haftende Bürgen gibt.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

Stempelgebühr	gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen
----------------------	--

Solange die Bürgschaft nicht in Anspruch genommen wird, sind – mit Ausnahme einer etwaigen Anlastung der Stempelgebühr - keine Spesen für den Bürgen vorgesehen.

BESCHWERDEN UND AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

Die Beschwerden sind an die Beschwerdestelle der Bank an folgende Anschrift zu richten: HYPO TIROL BANK AG, Waltherplatz 2, 39100 Bozen, E-Mail: bank@hypotirolo.it, die innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt antworten wird. Ist der Kunde mit der Antwort nicht einverstanden oder erhält er keine Antwort innerhalb von 30 Tagen, kann er sich - bevor er ein Gerichtsverfahren einleitet - an folgende Einrichtungen wenden:

Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanziario - ABF).

Nähere Informationen können über die Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it, die Filialen der Banca d'Italia oder direkt über die Bank bezogen werden. Der ABF befindet über sämtliche Streitfälle, die Bank- und Finanzgeschäfte sowie Bank- und Finanzdienstleistungen (zum Beispiel Kontokorrente, Darlehen, Privatkredite):

- von bis zu 100.000 EUR betreffen, falls der Kunde einen Geldbetrag einfordert, und
- ohne betragliche Grenze, wenn es sich um die Feststellung von Rechten, Pflichten und Befugnissen handelt.

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten betreffend Bankverträge, kann der Kunde allein oder gemeinsam mit der Bank:

- ein Schlichtungsverfahren beim **Conciliatore Bancario Finanziario - Vereinigung für die Schlichtung von Bank-, Finanz- und Gesellschaftsstreitigkeiten** einleiten; das entsprechende Reglement ist auf der Homepage www.conciliatorebancario.it einsehbar oder
- vor Anrufung eines Gerichts, eine ins Register beim Justizministerium eingeschriebene Organisation für Mediationsverfahren einschalten (www.giustizia.it), wie laut Legislativdekret Nr. 28 vom 04.März 2010 vorgesehen.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Bürge	Das ist jene Person, die die Bürgschaftserklärung zu Gunsten der Bank ausstellt.
Hauptschuldner	Das ist jene Person, für die der Bürge die Erfüllung der Verbindlichkeit gegenüber der Bank garantiert.
Garantierter Höchstbetrag	Das ist jener Gesamtbetrag (für Kapital, Zinsen und Spesen), welchen der Bürge - falls der Hauptschuldner seiner Verpflichtung nicht nachkommt - der Bank bezahlt.
Wiederaufleben der Bürgschaft	Darunter wird die Wiederherstellung der Bürgschaft verstanden, falls die vom Schuldner getätigten Zahlungen für unwirksam erklärt werden, annulliert oder widerrufen werden (z.B. durch Urteil).
Gesamtschuldnerische Haftung zwischen mehreren Bürgen	Darunter wird jenes Rechtsband verstanden, welches das Gesetz zwischen mehreren Bürgen desselben Schuldners knüpft, aufgrund dessen sich der Gläubiger (Bank) nach Belieben an jeden einzelnen von ihnen wenden und von ihm den gesamten vom Hauptschuldner geschuldeten Betrag einfordern kann.
Rückgriff	Darunter wird das Recht des Bürgen verstanden gegen den Hauptschuldner vorzugehen, nachdem er die Summe, für welche er sich mit Ausstellung der Bürgschaftserklärung gegenüber der Bank verpflichtet hat, bezahlt hat.